

RS UVS Wien 2004/10/06 03/M/34/3327/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.2004

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Aufforderer laut eigener Aussage unmittelbar vor dem angezeigten Vorfall mit dem Angezeigten gestritten hat und dabei von ihm bedroht worden ist, reicht für die Annahme, er habe sich eine detailliert geschilderte Übertretung von Straßenverkehrsvorschriften nur ausgedacht, nachdem ein Polizist nicht bereit gewesen sei, die Drohung aufzunehmen, nicht aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at